



1
1915

Das füllsche Grundprinzip der modernen Staatsverfassungen

im

Sinnsicht auf die Gestaltung des Schulwesens.

D u r r a g

gehalten in der Verfassung des Drittpiusvereins von Sarnen, am 6. Januar 1891,
von Dr. o. S. P. Rupert Reulich, O. S. B., Professor und Studienpräfekt.

Gerechte Verfassung!

Greifherr Wilhelm Emmanuel von Retteler, Bischof von Mainz, der geistreiche und heldenmuthige Kämpfer für die Rechte und Freiheiten der katholischen Kirche, schreibt in seinem berühmten Werk "Freiheit, Autorität und Kirche": "Der moderne Liberalismus steht seiner innerlichsten Natur nach ganz auf der Seite der Universalregierung und ist durchaus Christentum und Erbe der absolutistischen Monarchie und Bürokratie der verlorenen Jahrhunderte. Er unterscheidet sich von diesen nur durch die äußere Gestalt, nur durch Worte, die das Gegenteil anzudeuten scheinen, nur durch die Organe, die die Gewalt handhaben; während sein eigentliches Wesen, das immer wieder durch diesen Schein durchbricht, intolerante, rücksichtslose Zentralisation, umgewalt des Staates auf Kosten der individuellen und corporativen Freiheit ist. Die Hand, welche die Zügel führt, soll nur gewechselt, der Zügel aber nur um so fester an-

gegen werden. Während früher die Kirchen den absolutistischen Hammer führen, mit dem seit dreihundert Jahren jede wahre christliche Freiheit bestimmt ist, und sich dabei "Von Gottes Gnaden" nennen, wollen jetzt andere, die sich "Von Bosches Gnaden" nennen, denselben Hammer schwingen und das Werk, natürlich an der Kirche, fortsetzen und vollenden. Die Beiträge, die der absolute Monarch gebracht, will jetzt der absolute angebliche Gottessrepräsentant führen, nur noch schwächer." Am Ende der Freiheit haben wir Katholiken seit mehr als fünfzig Jahren die Wahreheit dieser Worte praktisch erfahren. Wir sind an den absolutistischen Hämtern und die Bettler so sehr gewöhnt, daß wir uns vor Erfüllungen lassen können, wenn es einmal anders würde. Wir schreien höchstens auch auf, wenn die Schläge etwas gar zu unfaßt auf unsern Willen fallen; aber mit den gewöhnlichen Schlägen geht es uns

ungefähr wie jenen Knaben meiner Heimatsgemeinde, welches eines Tiefends unter Thränen bat, man möchte ihm doch die Ruh darbeiten, damit er in's Bett gehen könnte. Wie der gute Knabe glaubte, die Ruhle gebüre nun einmal zur Lagesordnung, so betrachten wir es gleichsam als eine unabsehbare Sorderung des Zeitlaufes, uns im allen Dingen von einer aboliolitischen Mehrheit majoritären Maßlassen. Das Prinzip der absoluten Majorität ist uns so sehr in Fleisch und Blut übergegangen, daß wir es unabdingbar haben müssen, die Basis der republikanischen Gesetzgebung hinnehmen und alles als Gesetz anzunehmen, was eine Mehrheit beschlossen hat. Was diesem Majoritätsprinzip sind alle unsere neuen Staatsverfassungen herwogenen. Dabei hat man oft die Majorität durch alle möglichen Mittel ohne Renglichkeit des Gewissens, selbst mit Gewandlung hoher Gewalt erst geschaffen.

Das Majoritätsprinzip ist eine fremdländische Pflanz, die auf heidnischem Boden entzweigen will. Es ist dem römisch-byzantinischen Rechte, wie es in dem Gelehrten Justinius niedergelegt ist, entnommen. Nach der in diesem Gesetzbuch waltenden römisch-heidnischen Konsolidierung geht das öffentliche Recht aus dem Willen des Volkes hervor. „Vor der Gründung des Staates standen die Menschen im Zustande natürlicher Freiheit und völliger Souveränität rechtlich einander sich fremd und pflichtlos gegenüber; es galt zwischen ihnen nur das Recht der Stärke. Dieses Recht führte jedoch verhindernd des natürlichen Strebens der Menschen, ihre Herrschaft auf Kosten der Freiheit anderer auszudehnen, zu fortwährenden Revolten, zu einem Krieg aller gegen alle. Darum traten die Menschen zum Schutz und Trutz mit einander in Verbindung und gründeten den Staat.“ Durch Gründung des Staates ging die frühere Souveränität der Einzelnen auf

die Gemeinntheit über. Die Gemeinntheit hat, die Befugniß, für alle Untergangenen des Staates verbünden zu können, um nicht die Macht geben, damit er in's Bett gehen könnte. Wie der gute Knabe glaubte, die Ruhle gebüre nun einmal zur Lagesordnung, so betrachten wir es gleichsam als eine unabsehbare Sorderung des Zeitlaufes, uns im allen Dingen von einer aboliolitischen Mehrheit majoritären Maßlassen.

Das Recht steht also nicht, wie die christlich-germanische Rechtslehre verlangt, vor und über dem Gescheh, sondern es entsteht erst durch das Gesetz im Staate, in welchem allein es seinen Grund und Zweck findet. Es steht unter der Herrschaft des Staates.“ Mit diesen Worten gibt Janjißen (I. Bd., S. 466) kurz und bündig die Grundidee des römisch-byzantinischen Rechtes. Nach dieser Rechtsauffassung ist also der einzige Rechtmäßigkeit der Wille der Mehrheit im Staate. Durch die Votationsgesetzgebung ist das römisch-byzantinische Recht seit dem zweiten Jahrhundert in den meisten europäischen Staaten zu Unsehen gelangt und hat auf die Staatsverfassungen einen ebenso entscheidenden als verberhlichen Einfluß ausgeübt. Es ist eine vergiftete Wurzel, welche nur giftige Früchte zeitigen kann. Sie konzentriert sich der Volkswille durch freie Wahl in einem einzigen Kraut, so gestaltet er sich zum monarchischen Absolutismus. Rächt er sich durch die Bonnehmien und Untergangenen oder Reichstum und Mächtigkeit im Staate geltend, so wird er zum aristokratischen und oligarchischen Absolutismus. Spricht er sich endlich durch die Volksabstimmung aus, so haben wir den demokratischen Absolutismus. In allen Fällen und unter allen Formen aber ist eine und dieselbe Staatsaufmachthat dass einzige Recht und höchste Gesetz. Es ist klar, daß bei der Unbefähigtheit des menschlichen Willens und bei der Unmöglichkeit unserer Münze ein solches Recht fortwährend Zant, Bewirbung und Recht fortwährend Zant, Bewirbung und

Staatsumstülpungen erzeugen muß. Freiheit und Wollergluß dedihen nicht im Schatten dieses Baumes. Die ganze Volligkeit und Bernerlichkeit des römischen Rechtsprinzips erfordert wohl zur Zeit der Reformation im Kirchen Rechte. Zugleich fordert Luther die Bauern auf, daß sie der Tyrannen abhauen, damit befiehlt er wieder den Fürsten, die Bauern wie toffe Hunde tödtbützlagen. Die Fürsten schmeideln einerseits mit heuchlerischer Untertreibung dem Kaiser, daß er ein lebendiges, über alle andern erhabenes Geißel, ja, daß er ein irdischer Gott sei; anderseits tragen sie sein Bedenken, daß seine Anordnungen zu widerlegen, ihm den Gehorham zu finden, sogar Gündisse gegen ihn zu schließen und das Recht seiner Auseinandersetzung sich angemessen. Solche Gedankenprüche sind nur möglich, wenn eben der menschliche Wille, wie es im römischen Recht geschieht, als alleiniger Rechtsgrund an Stelle des göttlichen Willens gelegt wird.

Wäre dies zur Zeit der Reformation nicht geschehen, so wäre Deutschland nicht in so namenloses Elend gefürstet und mit Schämen von Menschenblut getränkt worden, und der herrschsüchtige Großer Gustav Adolf hätte nicht, mit der Heuchelmast des Befreierts angehet, einen großen Theil des Besitzes in die Hände schmählicher Schändlichkeit schlagen können. Über nicht bloß Deutschland hat die Früchte dieses giftigen Baumes geerntet. Unter Heinrich VIII. und der „jungfräulichen“ Königin Elisabeth, welche wahhaft mindige Vertreter des römischen Rechtsprinzips waren, schienen die Seiten eines Nero, Decius und Diotestian in England aufzufechten zu sein. In Frankreich haben nach dem gleichen Rechtsprinzip die Katholiken einen edlen König und eine fromme Königin mit Taufenden von Mädeln, Bischern und glaubensgetreuen Katholiken dem Befreiungskampf einsetzt und nachher ganz Europa in eine wilde Raub- und Brand-

stätte und in ein schauerliches Leidensfeld verwandelt. Unter eigenes Vaterland folgte sofort reichen rechten Theil von den glorreichen Brüderen des römischen Rechtes, wurde aber unbegreiflicherweise feineswegs abgeschraft, daß sie zum Grundprinzip seines Rechts- und Staatsordnung zu machen. Die Kirche hat diesem grundverderblichen Prinzip immer entgegen gewirkt und das römische Recht verworfen, wo immer es mit dem göttlichen Recht im Widerspruch stand. Als die slawischen Käfer daselbst zur Untergrabung der christlich-germanischen Rechtsordnung und zur Zielderaufreitung des altheidnischen Absolutismus bemühten, widerstießen sich die Bapstie Seiter Augustinus. „Papst Melander III. verbot im Jahre 1180 das Studium desselben den Monchen; Papst Honorius III. dehnte im Jahre 1219 das Verbot auf alle Priester aus und unterwarf im folgenden Jahre unter Strafe der Exkommunikation auch den Laien, an der Universität zu Paris Vorlesungen über das römische Recht zu halten und zu hören; Papst Clemens IV. benützte sich im Jahre 1254, dieses Verbot für ganz Frankreich, England, Schottland, Spanien und Ungarn wirksam zu machen.“ Janjißen I., 471—72. Gleichwohl hat dieses verfehlte Recht, wie bereits bemerkt wurde, sich in alle neuen Staatsverfassungen eingeschlichen und bildet insbesondere die Grundlage unserer Bundesverfassung, nach welcher der Zivilis der absoluten Mehrheit Gesetzeskraft hat ohne Rückicht auf das göttliche Recht. Daher ist es ganz natürlich, daß unsere Staatsgesetze dem überzeugungsstreuen Katholiken so viele Schläge versetzen, als sie Paragrapheen religiöser oder religiöspolitischer Natur enthalten. Gleichwohl ist der Träger der Rechtsanschauung, der Staatsgewalt, sei es im wahrsten Sinne des Wortes, nicht unmissverständlich; er ist nicht die lebte Quelle des Rechtes und kann daher nicht nach militärischer Gewalt

in Vereinigung mit den Bischofsen und hervorragenden Männern, wie Paul Warne-Schule: "Die Santone sorgen für genügenden Brumauertricht, welcher ausschließlich unter staatlicher Zeitung stehen soll. Derseits ist obligatorisch und in den genannten Jahrhundert in schöner Harmonie für die allgemeine Volksbildung, Schule im Jahre 772 verordneten die zu Reudung im Erdingau (Bayern) versammelten Bischofe und Lehrer: "Zeder Bischof solle in der Stadt eine Schule errichten und einen weisen Lehrer aufstellen, welcher nach der römischen Weise lehren möge." Das berechtigt wohl zu der Vermutung, daß unsere Bundesverfassung auf der einzig richtigen Grundlage des göttlichen Willens, wie er sich im Christentum in klarer und vollkommenster Weise offenbart, aufgebaut sei. Über bei näherer Untersuchung zeigt sich, daß dieses Grundgesetz mit sich selbst in den arglistigen Widerspruch gerät, weil es trotz glänzender Überchrift und Wappenspruch in allen religiös-politischen Punkten nicht der Konsens des göttlichen Willens, sondern bloß der Konsens der Rechtsmeister gefestigten Kirche ist. Das Heidentum betrachtete die Bürgerschaft als ausköstliches Eigentum der höheren Stände und fümmerte sich nicht im Geringsten um die Bildung der niederen Bürgerschaften. Die Kirche dagegen erfaßte von Anfang an vollkommen ihre erhabene Aufgabe, alle Menschen ohne Ausnahme, arm und reich, alte und jüngste durch Unterricht und Bildung zu verdrehen und für die göttlichen Ideen des Christenthums empfänglich zu machen. So wählte den Schulartikel.

Um allfälligen Missverständnissen vorzubringen, bemerken wir zum Vorraus, daß wir diesen Artikel nicht nach der bis anhin gehandhabten praktischen Durchführung aufzufassen, sondern die neuen Berichtigungen wenden, welche die neuen Erfassungsartikel eine entschieden über keinen Artikeltau hinweggehende Tugendreite geben und die konfessionale Schule aus ihm herausstehen möchten. Dabei sind wir allerdings der festen Überzeugung, daß dieser sehr elastische Artikel ohne den Rorradia 1882 eine sehr schlimme Interpretation erhalten hätte. In welchem Sinne die radikalen Geißworne ihnen ausgelegt wurden, erfüllen sie täglich deutlich genug in ihren Blättern. Es ist daher sicher ein Gebot der Richtigkeit, daß ihre Befreiungen scharf ins Luge greifen und ihnen mit aller Entschiedenheit entgegentreten. Das und nicht mehr bestreitet unsere Bedeutung.

Schaden oder Vergeriffen verursachen würde. Man wird nicht hoffentlich nicht als schiefen Patrioten oder gar als Rebellen ansiehen, wenn ich es mope, unter biesen Gefügsäpunkten unsere Schweizerische Bundesverfassung etwas zu belächeln. In ihrer Spalte steht: "Im Namen Gottes des Allmächtigen" und in unserm Wappen prangt das Zeichen unserer Erlösung. Das berechtigt wohl zu der Vermutung, daß unsere Bundesverfassung auf der einzig richtigen Grundlage des göttlichen Willens, wie er sich im Christentum in unverantwortbarster Weise fund gehabt, sowohl durch das Naturgesetz, welches er unserm Herzen eingegraben, als durch die liberale Offenbarung, welche er durch Sendung seines eigenen Sohnes vollendet und in der von diesem göttlichen Lehrmeister gefestigten Kirche als unantastbares Bernächtnis hinterlegt hat. Das Leben Gottes ist Gerechtigkeit und Güte. Darum muß alles, was sein heiligster will uns zur Pflicht macht, nicht bloß gerecht sein, sondern auch auf unter aller zeitlichen und ewiges Güte hinzuvielen. Aus dieser christlichen Rechtsanschauung ergeben sich in Beziehung auf die menschlichen Gesetze folgende unveränderliche Grundregeln: Gerechte menschliche Gesetze verpflichten nicht bloß um der Strafe willen, sondern auch im Gewissen. Es dürfen aber nur jene Gesetze als gerechte anerkannt werden, welche weder dem Naturgesetz, noch dem geoffenbarten positiven göttlichen Gesetze, wie unsre auferkommene Lehrmeisterin, die heilige Kirche vertrüben, widersprechen, noch dem allgemeinen Werthe entgegen sind. Wille anderer Verordnungen sind bloß als Gewaltsame Maßregeln zu betrachten. Widervertragen sie dem Naturgesetz oder dem positiven göttlichen Gesetz, so darf ihnen unter keinen Umständen Folge geleistet werden. Sind sie gegen das allgemeine Wohl gerichtet, so verpflichten sie nur in dem Falle, wo ihre Richtigbeachtung größern

Lasse man jetzt offenkundigen die Schule verringern.“ „Die hohen Schulen werden schwach, Elüßer nehmen ab und miß folches Gras dirre werden und die Blume fällt dahin.“ „Wo Störer und Stiffe aufgehoben worden, wolle Niemand mehr lassen Kinder lehren und studieren“; „soll der geistliche Stand“, sagt man, „Rechts sein, so wollen wir auch das Sehnen lassen anstehen und nichts dazu thun.“ „Da ich jung war, führet man in den Schulen das Sprichwort: nicht geringer ist es, einen Schüler verläummen, denn eine Jungfrau schwärmen. Das sagte man darum, daß man die Schulmeister erledet, dem man wußte daß jumal keine schwerere Sünde, denn Jungfrauen schwärmen. Aber tiefer Herr Gott, wie gar viel geringer ist es, Jungfrau oder Weiber schwärmen gegen jene Gründe, „da die edlen Seelen verloren und geschändet werden. Da nehe der Welt immer und ewiglich. Da werden täglich Kinder geboren und machen bei uns habet, und ist leider Niemand, der sich des armen jungen Sohnes annehmen und regiere, da läßt man's gehen, wie es geht.“ *Zanffen II, 298—99.*

Wenn nun die Kirche nach dem Bezeugniss ihres ärgerlichen Feindes einen so wichtigen Einfluß auf die Bildung der Jugend ausübt, ist es dann nicht ein Vergehen gegen das allgemeine Wohl, die Schule dem Einfluße der Kirche zu entziehen? Und wenn die Kirche die eigentliche Gründerin und durch Jahrhunderte die sorgfältige Bäuerin der Volksschule war, gleich dann ein Staat, welcher sie von der Zeitung berelassen möchte, nicht einem unbedarften Sohne, welcher seine Mutter, nachdem sie für ihn ein schönes Haus gebaut und herrlich ausgerichtet hat, aus demselben heraußwirkt? Doch diese Missbildung der Kirche von der Schule verflügt nicht bloß gegen das Gemeinwohl und die Flucht der Zansbarkeit und findlichen Pietät, sondern auch gegen das positive göttliche Geley.

Wir wollen die weltlichen Gesetzgeber durchaus nicht tadeln, daß sie um die Schule sich bestimmen. Sie verdienen vielmehr unsere Anerkennung und aufern Danzt in um so höherem Maße, je mehr sie die wahre Geistesbildung der Jugend fördern. Bildung und Kultur tragen am meisten zur Erleichterung und Beruhigung unseres irdischen Daseins bei. Der Staat erfüllt darum durch ihre Förderung nur seine Pflicht, für das leibliche und seelische Wohl und Glück seiner Bürger zu sorgen. Wenn aber das Wieso verordnet, daß der Jugendunterricht außöflich unter staatlicher Zeitung stehen soll, so können wir gerechte, mit dem Willen Gottes im Einstang fielende anerkennen, wir müssen sie vielmehr als einen gewalttätigen Eingriff in unsere Glaubens- und Gewissensfreiheit ansehen, welche doch im Artikel 49 als unverfehlt erachtet wird. Für uns Katholiken besteht die Glaubens- und Gewissensfreiheit eben nicht darin, daß wir im Herzen glauben und dienten können, was wir wollen. Unsere Religion ist eine bloße Gefühlsreligion, sondern eine religiöse Standesreligion, welche in den Tugend- und Verhältnissen des Lebens aufsetzt; eine Religion, welche allen Tagen und Geschäftnissen des Lebens von uns das Bestreben in Wort und That fordert nach dem Willen Gottes ihrer Tugenden. Wer mich vor den göttlichen Türen ist, sie auch nicht die Rechte Glaubens und Schnitte nach der neuen Mode sind und wie diese Eltern Bänder es zur geschmackvollen Ausführung ihrer Mode (einer Zacte) braucht. Sie weiß, welche Stoffe und Schnitte nach der neuen Mode sind und wie diese Eltern Tugend- und Dienstboten zu schreiben; sie weiß, welche Gefühle und Schnitte nach der neuen Mode sind und wie diese Eltern Bänder es zur geschmackvollen Ausführung ihrer Mode (einer Zacte) braucht. Ein Turnen ist sie auch nicht die Rechte und sonst Bots, Mairta und Galopp mit Leichtigkeit und Yannath über spielt sie gar auf dem Klumpertafeln. Ein Romplimenten und im Gesellschaftston wetteifert sie mit einer Barherrdame. Ist aber mit dieser Bildung die Aufgabe der Schule nach den Anträgen und berechtigen Anforderungen einer christlichen Hansmutter gelöst? Gibt es nicht viel höhere Ziele,

Wie verträgt sich nun aber mit dieser wahren Glaubens- und Gewissensfreiheit eine Schule, die unter ausköhlöflich staatsräder Zeitung steht und zu der die Kirche kein Wort mitzureden hat? Mit den Glaubensansichten und den Gewissenspflichten eines christlichen Haushalters steht jeder eine Schule nicht im Einstang, in welcher sein Sohn bloß Kapitalbriefe lesen, Schulscheine schreiben, Denkmale berechnen, Reise verhandeln lernt oder erfordert, wie die alten Edgenossen gegessen und getrunken, einander und anderen Leuten die Köpfe blutig geschlagen, und wie die neuen Edgenossen die kleinen Schädeln hängen und die großen laufen lassen und wie sie mit einander haben und kasten, welcher auf dem ersten Schiff liegen soll. Wenn der Hoffnungsvolle Sohn selbst ganz genau angeben kann, wie viel der Pilatus holter ist als der Wig, um wie viel Rappen wohlseiter man mit der Eisenbahn als mit dem Dampfschiff nach Augern reist, wo man das beste Bier trinkt und die besten Zigarren kauft, so ist der gläubige und gewissenhafte Bauer mit seiner Bildung noch lange nicht zufrieden und findet, daß immer noch die Hauptfläche fehle. Die vorländige Tochter verliest vielleicht nicht vielen andern Schülern und möglichsten Dingen sogar ein rechtsschaffenes Hansbuch zu führen und Beileids-, Trost- und Dienstboten zu schreiben; sie weiß, welche Stoffe und Schnitte nach der neuen Mode sind und wie diese Eltern Bänder es zur geschmackvollen Ausführung ihrer Mode (einer Zacte) braucht. Ein Turnen ist sie auch nicht die Rechte und sonst Bots, Mairta und Galopp mit Leichtigkeit und Yannath über spielt sie gar auf dem Klumpertafeln. Ein Romplimenten und im Gesellschaftston wetteifert sie mit einer Barherrdame. Ist aber mit dieser Bildung die Aufgabe der Schule nach den Anträgen und berechtigen Anforderungen einer christlichen Hansmutter gelöst? Gibt es nicht viel höhere Ziele,

an deren Bewirksamung die Schule arbeiten soll? Nach den Gründsätzen unseres hl. Glaubens sind wir nicht bloß Bürger dieser Erde, sondern vielmehr hieinden nur hl. Menschen und ihre Söhne. Jede Lehre unserer hl. Religion weist uns auf dieses himmlische Vaterland hin und der Stifter der Religion selbst hat es uns in Wort und Beispiel zur heiligsten Flucht gemacht, daß unser Sinn und Trachten, Handel und Wandel auf dieses letzte Ziel hinzurichten. Darum besteht auch die höchste und erhabenste Aufgabe der Schule nach der Unschuld der Katholiken in der christlich-religiösen Erziehung der Kinder. Wir haben nicht nur ein auf göttlicher Sache gegründetes Recht, sondern eine hl. unabsehbare Pflicht, zu verlangen, daß die Schule im Weise des wahren Christenthums geleitet wurde und aller Unterricht vom lebendigen Christusglauben durchdrungen sei. Jede Berneigungen und Schmälerung dieses Rechtes ist eine Verfehlung der uns garantirten Glaubens- und Gewissensfreiheit. Auf dem Gewissen der Eltern steht die Verantwortung für die Erziehung ihrer Kinder nach den Lehren und Grundsätzen des Christenthums, und ein Härchen erlöstern. Die Schule und ihre absolute Freiheit kann ihnen diese Verantwortung abnehmen oder auch nur um einen ergöndlichen Hintertritt in den Weg legt, die Flucht einer christlichen Kirche entzogen wird. Dies soll und wird etwa der Staat für den christlichen Unterricht aber in der That, sobald die Schule und ihre Zeitung den Einflüsse der Kirche entzogen werden. Ist der Staat für den christlichen Unterricht eine Pflicht einer christlichen Kirche? Ist der Staat von Christus beauftragt, seine Lehre den Büffern zu verfinden? Hat Christus zu den weisen?

Nichts Machthabern gesprochen: „Lebret alle Böster, lehret sie alles das halten, was ich euch gesagt habe?“ Nein, wir wissen, daß nach der Anordnung Christi diese Menge der Kirche und ihren Dienern aufzufallen. Wir wissen, daß die Kirche und ihre Diener ein göttliches Recht und eine hl. Pflicht haben, dafür zu sorgen, daß den ausgewählten Lieblingen des Heilands auch in der Schule nur Wahrheit verfindet und vor allem ihre religiöse fiktive Erziehung gefürbert werde. Wir wissen, daß einzig die Kirche entscheiden kann, welcher Unterricht und welche Erziehung dem Geiste der Glaubens- und Sittenlehre Jesu Christi entspreche. Wenn darum die gewahrsamste Glaubens- und Gewissensfreiheit keine leere Phrase sein soll, so darf die Kirche von der Zeitung und Beaufsichtigung der Schule absonst nicht ausgeschlossen, es muß ihr vielmehr der erste Platz eingeräumt werden. Über freisch, wenn wir unsern Gegnern die Ungerechtigkeit ihres Borgehens noch so schlagend nachzuholen, so verhaftet unsrer Rau an tauben Ohren. Diese modernen Staatsleute wollen nun einmal von Religion durchaus nichts wissen, und wo der Willke steht, da ist die Karnefissemittlung unsonst. Zur ihren Augen ist Glaubens- und Gewissensfreiheit bloß die Erlaubnis, jede göttliche Autorität zu leugnen und ungekrast die göttlosen Meisterungen zum Beiderben der Gesellschaft und zur Untergräbung des Staatswohles öffentlich zu verflinden. Eine solche Glaubens- und Gewissensfreiheit ist aber schon von Papst Gregor XVI. aufs schärfste verurtheilt worden, indem er in seinem Rundschreiben „Mirari“ vom 15. August 1831 die Behauptung einen Unfall in nannte, daß die Glaubens- und Gewissensfreiheit für jeden Menschen ein angeborenes Recht sei, welches in jedem wohlgeordneten Staat durch das Gesetz ausgeprochen und gewährleistet werden müsse, und daß die Bürger die vollständige Freiheit haben,

vom Jahre 1888 geben in Nr. 1 folgende Begriffsbestimmung von Konfession: „Konfession ist die äußere Wiederkunft der Souveränität Gottes und die thatsächliche Erfüllung der Pflichten gegen Gott; Konfession ist daher die praktische Religion oder das Leben nach der Religion. Religion ohne Konfession ist darum ein leerer Gott, eine Selbstläufung oder eine Lüge gegen andere; christliche Religion ohne Konfession ist der Bahn eines Irrsinns.“ Nach dieser Begriffsbestimmung, an der sich schwerlich etwas aussehen läßt, bleibt den Freunden der konfessionslosen Schule nur die Wahl zwischen Selbstäuführung, Lüge und Irrsinne. Eine außerkirchliche Religion ohne jegliches Bekenntnis ist das Ideal jener Richtung, welche die konfessionslose Schule anstrebt. Da bleibt nur noch die Wahl zwischen Selbstäuführung und Lüge. Entweder halten sie etwas Unmögliches für möglich, oder sie sind von dieser Unmöglichkeit überzeugt und lügen sie sondern vor. Sich vor 60 Jahren hat dies der preußische Minister von Steinmetz ebenso fürs als klar in den Worten ausgedrückt: „Zuß uns die Schule, eure hierarchischen Errichtungen lassen wir euch genie. Mit daß Katholische im Herzen des Volkes erlöscht, so fällt die Hierarchie von selbst.“ Ja, gelingt es dem Radikalsmus Gott, Glauben, Religion und Christenthum aus der Schule herauszuwerfen, dann ist kein vollständiger Sieg für die Zukunft geführt. Das Mittel aber zur Erreichung dieses Ziels ist die konfessionslose Schule, welche von einer Partei auch in unserm Vaterlande angestrebt wird. Diese Richtung will sogar dem Art. 27 unserer Bundesverfassung die Tugende beigelegt wissen, daß er die konfessionslose Schule fordere, was allerdings mit der Geschichtliche seiner Entstehung und mit der ihm seither gegebenen Auslegung im Widerpruch steht.

Um die konfessionslose Schule richtig zu beurtheilen, müssen wir vorerst über die Bedeutung des Wortes „Konfession“ im klaren sein. Die „Christl. Pädag. Bl.“

Konfessionslosen Schule strengstens verbot. Der Jude, Heid und Hottentott könnten dadurch in ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit beeinträchtigt werden. Erfüllung der Pflichten gegen Gott; Konfession ist daher die praktische Religion oder das Leben nach der Religion. Religion ohne Konfession ist darum ein leerer Gott, eine Selbstläufung oder eine Lüge gegen andere; christliche Religion ohne Konfession ist der Bahn eines Irrsinns.“ Nach dieser Begriffsbestimmung, an der sich schwerlich etwas aussehen läßt, bleibt den Freunden der konfessionslosen Schule nur die Wahl zwischen Selbstäuführung, Lüge und Irrsinne. Eine außerkirchliche Religion ohne jegliches Bekenntnis ist das Ideal jener Richtung, welche die konfessionslose Schule anstrebt. Da bleibt nur noch die Wahl zwischen Selbstäuführung und Lüge. Entweder halten sie etwas Unmögliches für möglich, oder sie sind von dieser Unmöglichkeit überzeugt und lügen sie sondern vor. Sich vor 60 Jahren hat dies der preußische Minister von Steinmetz ebenso fürs als klar in den Worten ausgedrückt: „Zuß uns die Schule, eure hierarchischen Errichtungen lassen wir euch genie. Mit daß Katholische im Herzen des Volkes erlöscht, so fällt die Hierarchie von selbst.“ Ja, gelingt es dem Radikalsmus Gott, Glauben, Religion und Christenthum aus der Schule herauszuwerfen, dann ist kein vollständiger Sieg für die Zukunft geführt. Das Mittel aber zur Erreichung dieses Ziels ist die konfessionslose Schule, welche von einer Partei auch in unserm Vaterlande angestrebt wird. Diese Richtung will sogar dem Art. 27 unserer Bundesverfassung die Tugende beigelegt wissen, daß er die konfessionslose Schule fordere, was allerdings mit der Geschichtliche seiner Entstehung und mit der ihm seither gegebenen Auslegung im Widerpruch steht.

Um die konfessionslose Schule richtig zu beurtheilen, müssen wir vorerst über die Bedeutung des Wortes „Konfession“ im klaren sein. Die „Christl. Pädag. Bl.“

dem Unterricht ein „Vater Unser“ oder gar ein „Ave Maria“ zu beten, wäre ein schweres Vergehen gegen die Konfessionsfreiheit und müßte unbeschreiblich geahndet werden. Da haben wir die alten Heiden weit überflügelt; denn diese hatten nach dem Grundsatz: „A. Jove principium“, mit Jupiter, dem höchsten Gott, soll jedes Werk begonnen werden. Zu der konfessionslosen Schule darf weder vor dem Unterricht an Gott gedacht, noch während derselben sein Name genannt, noch am Schlusse ein Wort des Dankes an ihn gerichtet werden. Von dem wunderbaren Leben und den glänzenden Tugenden unseres göttlichen Erstlers und seiner gebenedinten Mutter, von der siegevollen Siegung des hl. Schutzengeß, von den heroischen Thaten der Heiligen, von den erhabenen Feiertägen, den himmlichen Erscheinungen und den gnadenvollen Gnadenboten unserer hl. Kirche darf natürlich noch viel weniger die Rede sein; denn dieses wäre im eminenten Sinne konfessionell. So sind die einzige wirksame Mittel für eine stiftliche Erziehung vollauf aus der konfessionslosen Schule verabschiedet. Wie gefällt euch eine solche Schule? Mich durchdringendes eisartig bis in die tiefe Seele hinein, wie an einem kalten, nebligen Dezembermorgen. Werden vielleicht eure Kinder in einer solchen Schule vom edlen Feuer der Zunge und Sittlichkeit durchföhrt? Wir wollen den „Figaro“ auf diese Frage antworten lassen; denn Frankreich erntet bereits die Früchte der konfessionslosen Schule in reichster Fülle. Das genannte Blatt schreibt vor einigen Jahren: „Das Sittenverderbiß greift unter der Schuljugend des Jarretien 91.

terg mit rosender Schmeißigkeit um sich. Täglich bringt die Pressegruppe Berichte von den rassimittischen und schauerhaften Verbrechen. Straßen und Wälder leben und tauschen unter einander pornographische (Draufschriften) Blätter aus wie „Le fils du Jésuite, le Covent de la Mororre, les Histoires Gaillardes“ und die schmutzigsten Romane mit den obszönen Bildern. Die kleinen Wäldchen haben schon alle Eltern verloren; mit 10 Jahren oder noch früher sind sie schon verderben. Bernorfene Gesellschaften vertheilen unter sie unsittliche Photographien, ziehen sie in schlechte Häuser und geben sie dem Gauner preis. Die Verbannung aller Religion aus der Schule hat dieses Lebel vergeholt. Um den Früchten kann man den Baum des neuen Schulgefeßes entfernen. Man hat das Freizügiß, das Gebet, das Evangelium, den Katechismus aus der Schule entfernt. Es ist konstatiert, daß die 10- bis 12jährigen Schüler der Staatschulen, wenn sie zu dem Communismus-Unterricht zu ihrem Geistlichen kommen, nicht einmal das Beterunser kennen. Die neue Schule schafft und wird immer mehr und mehr Laufende von kleinen Friedlern schaffen. Kinder mit 8 bis 9 Jahren hört man oftmals sagen: „Der liebe Gott — man sagt nur so, um uns damit zu schrecken!“ oder: „Wir leben à la laique, wir brüchen nicht!“ Gerne will ich zugeben, daß es bei uns noch nicht so schlimm stehe. Über es wird auch Niemand zuzeugen wagen, daß auch bei uns in Folge der modernen Schulpflichten dieserorts schon ganz auffallende Beispiele von Unglauben und sittlicher Verkommenheit zu Tage treten. Wenn das Uebel nicht so weit fortgeschritten ist wie in Frankreich, so ist jedenfalls nicht der Radikalismus Schuld daran. Zum Glück hat keinen Grundhahn der christliche Sinn des Christentums Schuld daran. Zum Glück hat keinem Grundhahn der christliche Sinn des Christentums Schuld daran noch siegreichen Widerstand geleistet. Sollte es aber keinen Bemühungen gelingen, auf

c) daß dem eigentlichen Religionsunterricht auch die religiösen Übungen der Schule, nämlich das Gebet, der Gesang, die Erbauung und Ermahnung, die Satranteile, zu Hilfe kommen und zur Seite gehen;

d) daß auch die ganze Einwirkung auf das sittliche Verhalten der Kinder, also die Schuldisziplin eine religiöse Grundlage erhalte, und endlich

e) daß der Lehrer selbst von den Religionsvorbrüchen, die er lehrt, recht überzeugt und ernsthaft sei und sich zu ihnen gerne und oft und ohne Rücksicht betenne.“

Wahrhaftig, Dr. von Bedendorf hat vollkommen Recht. Tugendhafter und gottesfürchtiger Sinn muß in der Schule gepflanzt werden. Der Landmann gebaut mit Einfachheit und Sorgfalt sein Feld im Freithüng, weil er wohl weiß, daß der erste im Sommer ausgestreute Samen nicht mehr zur Reife gelangt. Er rotet das Mistkaut aus, bevor es den guten Samen überwindet und erstickt. Der Soldat wird im Gebrauch der Waffen und in jeglicher Kampagne tüchtig eingefüht, bevor er in die Schlacht zieht, weil der Feind im Kampfe nicht wartet, bis er sich gewis vorbereitet hat. Der Student kann mit seinem Studium nicht erst beginnen, wenn er die Prüfung bestehen und ins praktische Leben eintreten soll, und jeder Handwerker und Künstler muß von früher Jugend an in seinem Fach mit Unterstützung und Anshauer sich üben, wenn er etwas Züchtiges leisten will. Es wäre sonderbar, wenn gerade die erfahrene Wissenschaft und die schmierigste Kunft eine Quasnahme erzielten, wenn Jugendhaftigkeit und Gottesfürcht im späteren Leben von fehlt sich ergötzen würden. Wenn der Sängling und die Jungfrau ins Leben hinaustritt, können sie nicht erst nach dem Regen der Tugend fragen und in wahrer Gotteshuld sich unterrichten lassen, sie müssen handeln. Es ist zu spät den Samen der Tugend aufzustreuen, wenn

der Wider des Herzenges bereits vom Unterricht hörer Reigungen und Gewohnheiten überwuchert ist; das Untraut wird ihm erschließen. Kindling und Jungfrau müssen tapfer bereit und im Gefecht der Tugendswaffe wohlgerüst dableiben, wenn die mächtigen Leidenschaften im Blunde mit der argen Welt sich zum furchtbaren Kampfe erheben. Nur jene werden aus diesem Kampfe siegreich hervorgehen, welche menschen zu Tugendhelden herangemadigt sind. Alle philosophischen Systemen erweisen sich kraft- und wirkunglos. Da für haben viertausend Jahre vor Christus den Beweis geleistet und legt die heutige Welt täglich in zahllosen Beispieldem Zeugniß ab.

Wenn aber die religiöse Erziehung der Jugend von so hoher Bedeutung ist, wenn hervorragende Stadtmänner und unter ihnen auch Protestanten ihr so entschieden das Wort reden, die religiöse Erziehung aber nur unter Mäßicht und Zeitung der von Gott selbst eingesetzten Lehrenlehrerin, der Kirche, und natürlich auch in einer konfessionellen Schule möglich ist, so werden wir gewiß begreifen, daß der oberste Lehrer und Leiter der Kirche, dem die Obhür für das Volk aller Volker anvertraut ist, oder vielmehr Christus selbst durch seinen läichbaren Stellvertreter auf Erden, Papst Pius IX., folgende Erzähle mit Redit als verderbliche Thümer unserer Zeit gebrandmarkt hat:

1. „Die ganze Zeitung der öffentlichen Schäden, in welchen die Jugend eines christlichen Staates erzogen wird, einzigt die bishüflichen Seminarien in einiger Beziehung aufgenommen, kann und soll der Staatsgewalt aufzunehmen und ihr so aufgetheilt werden, daß keiner andern Zattorität das Recht auferkannt wird, sich in die Schulzucht, in die Studienleitung, in die Betriebung der Doctor-Grade und in

die Beriebung der Doctor-Grade und in

a) daß der Tugendlehrer im Unterricht gottessfürchtiger Gefinnung ist unerlässlich;

b) daß in den Schulen die Religionswahrheiten klar, bündig und eindeutig gehalten werden;

c) daß die Religionslehre mit allen übrigen Unterrichtsgegenständen in die innigste und ununterbrochene Beziehung gelegt wird;

die Wahl über Genehmigung der Lehrer einzumüthen.“

2. „Die wohlgeründete Staatsbeamtheit fordert, daß die Volksschulen, die den Kindern aller Volksschäffen zugänglich sind, und die öffentlichen Lehranstalten im Allgemeinen, welche für den höheren wissenschaftlichen Unterricht und die Erziehung der Jugend bestimmt sind, aller Autorität unterworfen werden, muß in nothwendiger Folge diejenige Unterordnung der natürlichen Dinge, die dem Range des Übernatürlichen gebührt, aufhören, womit auch die Menschen von ihrem ewigen Zielen abgelenkt und ihre Gedanken und Handlungen auf den Bereich der materiellen und vergänglichen Dinge dieser Welt beschränkt werden. Und da es die Kirche ist, die als eine Säule und Grundpfeile der Wahrheit von ihrem göttlichen Stifter hergestellt ward, damit sie allen Menschen den göttlichen Glauben verfinde, ihn als ein ihr anvertrautes Depositum vollkommen und unverfehlt bewahre und die Menschen, ihre gesellschaftlichen Beziehungen und ihre Handlungen zur Rucht der Götter und zur Rechtschaffenheit des Handels, nach der Richtschnur der geistlichen Wämtern kann eine Art der Jugendsbildung gebildet werden, welche von dem katholischen Glauben und von der Autorität der Kirche getrennt ist und nur die öffentlichen Dinge und die Ziele der irdischen Lebensgemeinschaft ausschließlich oder doch als Hauptwelt im Auge hält.“

3. „Nach von katholischen Wämtern eine Art der Jugendsbildung gebildet werden, welche von dem katholischen Glauben und von der Autorität der Kirche trennt ist und nur die öffentlichen Dinge der natürlichen Dinge und die Ziele der irdischen Lebensgemeinschaft ausschließlich oder doch als Hauptwelt im Auge hält.“ Erlauben Sie mir indessen, Ihnen die Untersuchungen des obersten Lehrers der Kirche hinsichtlich der Schule durch ein etwas längeres Blatt noch klarer zu machen. Unter 14. Juli 1864 schrieb Papst Pius IX. an den Erzbischof Hermann von Freiburg im Breisgau Folgendes: „Gewisslich kann es Niemanden entgehen, daß die überaus traurige und bejammenswerte Lage, in welche die menschliche Gesellschaft von Tag zu Tag tiefer hineinfliegt, aus den so vielen und unheilvollen Verirrungen hervorgeht, die im Schwange gehen, von den öffentlichen und privaten Bildungsanstalten vorgenommen werden, von den heiligen Glauben an Christus, die christliche Religion und Gelehrte mehr und mehr fern zu halten, und deren heilsamen Einfluß zu bekränzen und zu verbünden. Diese grundverderblichen Beeinträchtigungen seien ihren Ueberzeugungen natürlicherweise aus, so vielen schlechten Lebten ab, die wir zu unserm großen Schmerze in dieser unserer ungünstigsten Zeitepoche zum größten Unheil der christlichen und staaten des Zeitgeistes.“

So ist's denn gut nicht zu verwundern,

wenn die ungütigsten Beeinträchtigungen

höherem Grade an schwellen und trügerig auftreten lassen. Sobald die von Gott geoffneten Arbeiten frei weggeleugnet oder der Prüfung der menschlichen Vernunft unterworfen werden, muß in nothwendiger Folge diejenige Unterordnung der natürlichen Dinge, die dem Range des Übernatürlichen gebührt, aufhören, womit auch die Menschen von ihrem ewigen Zielen abgelenkt und ihre Gedanken und Handlungen auf den Bereich der materiellen und vergänglichen Dinge dieser Welt beschränkt werden. Und da es die Kirche ist, die als eine Säule und Grundpfeile der Wahrheit von ihrem göttlichen Stifter hergestellt ward, damit sie allen Menschen den göttlichen Glauben verfinde, ihn als ein ihr anvertrautes Depositum vollkommen und unverfehlt bewahre und die Menschen, ihre gesellschaftlichen Beziehungen und ihre Handlungen zur Rucht der Götter und zur Rechtschaffenheit des Handels, nach der Richtschnur der geistlichen Wämtern kann eine Art der Jugendsbildung gebildet werden, welche von dem katholischen Glauben und von der Autorität der Kirche getrennt ist und nur die öffentlichen Dinge der natürlichen Dinge und die Ziele der irdischen Lebensgemeinschaft ausschließlich oder doch als Hauptwelt im Auge hält.“

Erlauben Sie mir indessen, Ihnen die Untersuchungen des obersten Lehrers der Kirche hinsichtlich der Schule durch ein etwas längeres Blatt noch klarer zu machen. Unter 14. Juli 1864 schrieb Papst Pius IX. an den Erzbischof Hermann von Freiburg im Breisgau Folgendes: „Gewisslich kann es Niemanden entgehen, daß die überaus traurige und bejammenswerte Lage, in welche die menschliche Gesellschaft von Tag zu Tag tiefer hineinfliegt, aus den so vielen und unheilvollen Verirrungen hervorgeht, die im Schwange gehen, von den öffentlichen und privaten Bildungsanstalten vorgenommen werden, von den heiligen Glauben an Christus, die christliche Religion und Gelehrte mehr und mehr fern zu halten, und deren heilsamen Einfluß zu bekränzen und zu verbünden. Diese grundverderblichen Beeinträchtigungen seien ihren Ueberzeugungen natürlicherweise aus, so vielen schlechten Lebten ab, die wir zu unserem großen Schmerze in dieser unserer ungünstigsten Zeitepoche zum größten Unheil der christlichen und staaten des Zeitgeistes.“

So ist's denn gut nicht zu verwundern,

wenn die ungütigsten Beeinträchtigungen

und Bildung der Jugend gerichtet sind, und es unterliegt seinem Zweifel, daß die menschliche Gesellschaft da überall den empfindlichsten Schaden erleiden muß, wo die leitende Autorität der Kirche und ihr heilsamer Einfluß von der öffentlichen wie privaten Erziehung der Jugend, von welcher doch das Bohlergehen im Geistlichen und im Weltlichen so sehr abhängt, abgespalten wird. Auf diese Weise wird nämlich die menschliche Gesellschaft jenes christlichen Geistes nach und nach bar, der allein die Grundlagen der öffentlichen Ordnung und Ruhe aufrecht zu erhalten vermögen, allein im Stande ist, einen wahren und nützlichen Fortschritt der Zivilisation zu bewirken und ihm zu lenken, und alle jene Hilfsmittel den Menschen zu verschaffen, die zur Erlangung des über die Martern dieses Lebens hinausgelegenen Ziels, nämlich zur Erreichung des ewigen Heiles nothwendig sind. Ja, noch mehr; eine Bildung, die nicht nur auf die Ermittlung einzig der natürlichen Dinge und auf die Zwecke des bierseitigen sozialen Lebens hinzuweisen, sondern auch von den göttlich geoffneten Werken der Kirche und der Menschenheit dazu angetrieben wird, kann nicht anders als in den Geist des Christenthums und der Lüge verfallen, und eine Erziehung, welche ohne die Mithilfe der christlichen Lehre, der christlichen Buche die jüdischen Gewissner der Jugend und ihre wie Wachs so leicht empfänglichen und verführbaren Herzen bildet, kann wieder nur eine Hochkommenchaft erzeugen, die einzig von den sinnlichen Begierden und den eigenen Einrichthen festen und treiben lässt, sowohl für die Familien als für das öffentliche Leben das größte Unheil bewirken wird.

Rin aber, wenn eine so verderbliche

Schulmethode, die sich vom katholischen Glauben und dem Einfluß der Kirche und ihres Geistes fern zu halten, ein durchaus feindlicher Geist gegen die Kirche und gegen die Religion gegründet, hat sich stets mit der Staatsherrschaft zu unterwerfen, nach Raubgabe des Gutedens der jeweiligen Regierenden und der wechselseitigen Zenden-zen des Zeitgeistes.

So ist's denn gut nicht zu verwundern,

wenn die ungütigsten Beeinträchtigungen

vor Augenwürfe auf die öffentliche Erziehung um freigewidmete oder höhere

Bildung, um solche öffentlichen Schulen oder Bildungsanstalten handelt, welche für die angefehlten Stände der Gesellschaft bestimmt sind, wer sieht nicht ein, wie weit größere Uebel und Radikale aus solcher Lehr- und Erziehungs methode entspringen müssen, wenn sie bei den allgemeinen Zollschulen in Anwendung kommt? Denn gerade in diesen Schulen voraussichtlich sollten die Kinder alle, welcher Religionszugehörigkeit sie auch seien, vom darüber an recht eifrig und gründlich in den Heilslehran unterer heiligsten Religion und in deren Geboten unterrichtet und zur Frömmigkeit, Güte, Reinheit, Gewissenhaftigkeit und gebildeten Lebensweise herangezogen werden. Solchen Schulen besonders muß der Religionszugehörigkeit in allen Unterrichts und in der ganzen Erziehung der Borraug und Oberschulzhaft zufolgen, so zwar, daß die Kenntnisse in allen andern Dingen, über welche die Jugend unterrichtet wird, gleichsam nur eine Begabe bilden. Deshalb wird die Jugend den größten Gefahren preisgegeben, wenn in den erwähnten Schulen die Lehrmethode nicht auf der innigen Verbindung aller Fächer mit der Religionslehre beruht. Da nun also die Volksschulen vorzüglich dazu angeordnet sind, um das Volk religiös und unchristlicher Kirchlichkeit zu bilden, und Frömmigkeit und christliche Sitten einzupflanzen, so waren sie für die Kirche von jeher ein Gegenstand besonderer Sorgfalt, lebhafte Interesse und unchristlicher Kirchlichkeit. Eben aus der Urache liegt den Plänen und Bestrebungen, leben Einfluß der Kirche von der Volksschule fern zu halten, ein durchaus feindlicher Geist gegen die Kirche und die Religion gegründet, hat sich stets mit großer Sorgfalt und eifriger Benützung ihrer angestellt, sie als eine der vor-

sebens und ihrer Jurisdicition betrachtet, von der Überzeugung durchdrungen, daß jede Trennung der Rötelsschule von der Kirche dieser wir jener zum größten Nachtheil gereibe. „Zene dagegen, welche die falsche Reinum vertheidigen, es sollte die Kirche sich ihres heilauen leitenden Gnaußes auf die Rötelsschule entschlagen und ihn zurückhalten, gerade sie begnügen eigentlich nichts anderes, als daß die Kirche gegen die Wehrkräfte ihres göttlichen Stifters handeln und die wichtigste, ihr göttlich überbundne Obigkeiten, für das Seelenheil aller Menschen besorgt zu sein, unerfüllt lassen sollte. Zudem oder, wenn an irgendwelchen Orten oder Gegenenden ein solcher heiloser Blau, die Autorität der Kirche aus den Schulen zu verbannen, gehäuft oder gar in Vollzug gesetzt und so die Jugend jeder Beinträchtigung des Glaubens elendiglich preisgegeben würde, dann hat die Kirche nicht nur mit angelegentlicher Benützung allem aufzubieten und keine Sorgfalt zu vernachlässigen, daß die Jugend nichts desto weniger die benötigte Bildung und Erziehung im christlichen Sinne erhalte, sondern sie wäre auch genötigt, alle Gläubigen zu mahnen und ihnen die Erklärung abzugeben, daß solche der katholischen Kirche zunderlaufenden Schulen mit gutem Gewissen nicht befürcht werden dürfen.“

Diese Worte des Apostolischen Stuhles lassen an Markeit nichts zu wünschen übrig. Es kann seinem Rötelsschulen mehr zweckhaft sein, was er von der Konfessionslosen Schule zu halten hat. Die konfessionslose Schule widerstreitet sowohl dem positiven göttlichen Geiste als dem Naturrechte und ist deshalb etwas durchaus Bernverfisches, das unter feinen Umständen und unter seinem Vorname zu läufig erscheinen kann.

Zo sage deshalb:

1. Katholische Eltern dürfen ihre Kinder einer Schule, welche im antifiduziellen

Gefüle geleitet wird, ohne Roth und ohne die gewidzigen Gründe durchaus nicht anvertrauen.

2. Können sie dieser Notlage nicht ausweichen, so haben sie die bestigte Flucht, ihre Kinder auf jede mögliche Weise gegen den antitriduziellen Einfluß der Schule zu schützen.

3. Den katholischen Staatsmännern liegt die Pflicht ob, auf Mittel und Wege zu rathen, um antifiduzielle Schulgesetze zu verhindern oder zu paralysiren.

4. Alle Katholiken müssen für die konfessionelle Schule eintreten und speziell an der Erhebung und Förderung der katholischen Schule arbeiten.

Die Katholiken allein, daß der Kampf um die Schule in allen Ländern Europas in unjern Tagen mit großer Kraft geführt wird, bemüht uns anstrengung, daß die Schule von eintakter Bedeutung für die soziale und positive Entwicklung der Zukunft sein muß. In diesem Rantus darf und kann keiner, dem Sünd und Abscheregen sonstwo seines Baterandes als der gesamten Menschheit am Herzen liegt, gleichgültig und unthätig aufzuhauen. Wie alle Freunde der Kirche mit vereinter Kraft gegen die christliche Schule anstürmen, so müssen Katholiken, ja überhaupt alle christlichen Gemeinden für mannhafte Vertheidigung derselben in die Schranken treten. „Um diesem Schutzaufgabe gilt das Wort Christi: „Wer nicht für mich ist, der ist wider mich.“ Ich schließe mit den beweisenwerthen Worten, welche unter glorreich regierende Papst Leo XIII., im Anfange des Jahres 1887 bei Gelegenheit einer Audienz zu einem amerikanischen Bischof aus Louisiana sprach: „Mein Sohn lasse nichts unverlofft, um meinen Kindern in Louisiana katholische Schulen zu vertheidigen. Die Schulstube ist das Schlachtfeld, auf dem entschieden werden muß, ob die Gesellschaft

ihren christlichen Charakter bewahren soll, zu gründen und aufrecht zu erhalten vor- oder nicht. Innerhalb der menschlichen Gesellschaft im Gangen kann das Christenthum nicht aussterben; denn Christus hat verheißen, er werde immer bei seiner Kirche sein. Allein wenn ein besonderer Zerfall dieser Gesellschaft katholische Schulen

nachfolgt, so ist die Folge, daß er vom Christenthum abfällt. Die Stadtkirche ist daher für das Christenthum in einem besonderen Theile der menschlichen Gesellschaft eine Frage auf Leben und Tod.“